

Incentives für die erfolgreiche Einwerbung von Drittmitteln zu Forschungszwecken (Richtlinie)

Richtlinie vom 10.06.2020, zuletzt geändert am 21.09.2022

Incentives für die erfolgreiche Einwerbung von Drittmitteln zu Forschungszwecken können durch die Bereitstellung von Mitteln aus dem Unterstützungsfonds und durch Zulagen aus dem Zulagefonds gewährt werden (gemäß der Richtlinie für den Umgang mit Mitteln Dritter an der Stiftung Europa-Universität Viadrina).

Abschnitt I: Unterstützungsfonds

§ 1 Verwendung von Mitteln aus dem Unterstützungsfonds

- (1) Mittel aus dem Unterstützungsfonds werden auf das Konto des Lehrstuhls bzw. der Einrichtung der erfolgreichen Antragstellerinnen oder Antragsteller von Drittmittelprojekten, die einen Overhead/eine Programmpauschale generieren, überwiesen. Sie unterliegen der jährlichen Besteuerung, d.h. Restmittel können in der Regel nicht zu 100% von einem Kalenderjahr ins nächste Kalenderjahr übertragen werden.
- (2) Mittel aus dem Unterstützungsfonds dürfen **nicht projektbezogen verwendet** werden, d.h. die Mittel dürfen nicht zur Deckung von direkt zurechenbaren Kosten des geförderten Projekts verwendet werden. Die Mittel können als **Sachmittel, Mittel für Hilfskräfte** und – in Absprache mit der Kanzlerin oder dem Kanzler und der Dekanin oder dem Dekan – für **Personalmittel** verwendet werden.

§ 2 Gewährung von Zulagen aus Mitteln des Unterstützungsfonds

- (1) Mittel aus dem Unterstützungsfonds können auch für **Zulagen** für nichtwissenschaftliches und wissenschaftliches Personal verwendet werden. Diese Zulagen können Personen erhalten, die bei der Einwerbung der Mittel mitgewirkt haben oder bei der Durchführung des Projekts wesentliche unterstützende Leistungen erbringen. Die gesetzliche Grundlage der Gewährung einer Zulage ist TV-L § 18 (2) in der Fassung des § 40 Nr. 6.
- (2) Soll eine Zulage für Personal gewährt werden, so ist der Antrag durch die Projektverantwortlichen bei der Kanzlerin oder dem Kanzler als Leiterin oder Leiter der Verwaltung zu stellen. Die Kanzlerin oder der Kanzler entscheidet über die Gewährung der Zulage. Der Personalrat hat ein Mitbestimmungsrecht.

Abschnitt II: Zulagefonds

§ 3 Gewährung von Zulagen aus dem Zulagefonds

- (1) Aus dem Zulagefonds können besondere Leistungsbezüge für projektverantwortliche Professorinnen und Professoren und für nicht-verbeamtete Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nach erfolgreicher Antragstellung für ein drittmittelgefördertes Forschungsvorhaben gewährt werden.
- (2) Sofern für projektverantwortliche Professorinnen oder Professoren (W-Besoldung) bereits Zulagen für Drittmittelforschung und/oder die Einwerbung von Drittmittelprojekten aus laufenden Berufungs- und Zielvereinbarungen oder anderen laufenden Vereinbarungen gewährt werden, kommen nur die eingeworbenen Drittmittelbeträge für eine Zulage nach dieser Richtlinie in Betracht, die über die vereinbarten Leistungsziele hinausgehen.
- (3) Eine Zulage kann maximal für die Dauer der Drittmittelprojekte gewährt werden. Sie wird bei Genehmigung für maximal 24 Monate gewährt. Eine wiederholte Antragstellung bei Projekten, die eine Laufzeit von mehr als 24 Monaten haben, ist möglich.

- (4) Die Zulage kann bis zu neun Monate nach Bewilligung eines Drittmittelprojekts eingereicht werden.

§ 4 Höhe der Zulage

- (1) Eine monatliche Zulage kann in Höhe von bis zu 0,3 Prozent der bewilligten Drittmittelsumme pro Jahr (ohne Overhead/Programmpauschale) gewährt werden. Die gewährte Zulage beträgt mindestens 150 EUR monatlich, d.h. eine Zulage ist ab einer bewilligten Drittmittelsumme von 50.000 EUR pro Jahr möglich. Die Zulage pro Person soll 800 EUR pro Monat nicht überschreiten.
- (2) Beantragen mehrere projektverantwortliche Personen, die gemeinsam erfolgreich ein Drittmittelprojekt eingeworben haben, eine Zulage, ist die Zulage auf die Anzahl der Personen in geeigneter Weise zu verteilen. Die gewährte Zulage pro Person beträgt mindestens 150 EUR monatlich.
- (3) Zulagen können gewährt werden, solange der Zulagefonds nicht ausgeschöpft ist. Übersteigen die beantragten Zulagen die vorhandenen Mittel des Zulagefonds, werden die Anträge nach der Qualität der Förderinstitution, bei der die Antragstellenden Drittmittel eingeworben haben, angeordnet und entsprechend bearbeitet und vergeben: 1. DFG und EU, 2. BMBF, 3. Stiftungen, die Drittmittel auf der Basis eines Peer-Review-Verfahrens vergeben (z.B. VW-Stiftung, Fritz Thyssen-Stiftung), 4. andere Stiftungen, andere Bundeseinrichtungen und 5. Sonstige.

§ 5 Beantragung und Genehmigung von Zulagen

- (1) Liegt ein Bewilligungsbescheid für ein Drittmittelprojekt vor, können die projektverantwortlichen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler einen Antrag auf die Gewährung von Leistungszulagen stellen.
- (2) Über die Gewährung von Zulagen aus dem Zulagefonds entscheidet die Präsidentin oder der Präsident
- (3) Bei Leistungsbezügen für Professorinnen oder Professoren entscheidet die Präsidentin oder der Präsident gemäß HLeistBV § 3 (1) auf Vorschlag der zuständigen Dekanin bzw. des Dekans.
- (4) Die Kanzlerin oder der Kanzler sowie die oder der für Forschung zuständige Vizepräsidentin oder Vizepräsident wirken beratend mit und bereiten die Entscheidung vor. Die Entscheidungsgründe werden aktenkundig gemacht. Die zuständige Dekanin bzw. der zuständige Dekan wird über die Entscheidung informiert.

Abschnitt III: Inkrafttreten

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie sowie die entsprechende Umsetzungshandreichung treten am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 27.10.2022



Die Präsidentin